Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Erzeugungskriterien der Geschäftsstelle Biosphärengebiet

Anlage zum Förderantrag nach LPR D2/D3

Die Erzeugungskriterien des Biosphärengebiets Schwäbische Alb stellen die Grundlage für eine Projektförderung bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten zur Entwicklung von regionalen, naturschutzgerecht produzierten Erzeugnissen (LPR D2) sowie bei Investitionen in die Landschaftspflege (LPR D3) dar. Sie sind Mindestkriterien für die BSG-Förderung in oben genannten Bereichen und beinhalten:

1. BSG-Extensivflächenanteil (siehe Formular unten):

Das ausgefüllte Formblatt ist als Bestandteil des Projektantrages einzureichen. Extensivflächen sind im Sinne des Naturschutzes nachhaltig genutzte Flächen. Der Anteil der Extensivfläche muss mind. 15 % bezogen auf die Fläche der geförderten Betriebszweige ausmachen, wobei die Extensivflächen auf der gesamten Betriebsfläche verteilt sein können.

Falls bei Antragstellergemeinschaften mit vielen Mitgliedern einzelne Mitglieder keine 15 % Extensivfläche nachweisen können, gelten folgende Regelungen:

- Die Antragstellergemeinschaft muss insgesamt 15 % Extensivfläche und
- Mind. 75 % der Mitglieder mit Bewirtschaftungsflächen müssen je 15 % Extensivfläche nachweisen.

2. Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO):

- a) Der Anbau von Pflanzen aus Saatgut, das kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthält, ist im gesamten Betrieb unzulässig.
- b) Der Einsatz von Futtermitteln, die kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthalten, ist im geförderten Betriebszweig unzulässig.

Mit Einreichung des Förderantrags wird die Gentechnikfreiheit – wie beschrieben - bestätigt.

3. Mindestkriterien Tierhaltung (siehe Formular unten):

Bei Projekten mit Investitionen in die Tierhaltung oder in die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Produkte gelten für alle Tiere (auch Pensionstiere) der jeweiligen Tiergruppe im geförderten Tierhaltungsbereich über die gesetzlichen Mindeststandards für Tierwohl bzw. artgerechte Haltung hinaus folgende Mindestkriterien: keine Tierhaltung auf Vollspaltenböden; keine ganzjährige Anbindehaltung; Milchkuh-Haltung mit 2-3 Mal Auslauf pro Woche wann immer möglich während der Vegetationszeit; Mastschwein-Haltung auf Stroheinstreu; bei Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung, Färsen- und Bullenhaltung während der Vegetationsperiode wann immer möglich in Weidehaltung; Mast- und Legegeflügel leben in Freilandhaltung.

4. Qualitätsmanagement:

Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekte müssen Rohstoff-/Produktnachweise (Herkunft, Erfüllung Erzeugungskriterien etc.) jährlich bzw. auf Verlangen an die BSG-Geschäftsstelle übermitteln. Bei größeren Vermarktungsprojekten ist ein Qualitätsmanagement und ein schlüssiges Kontrollkonzept mit unabhängiger Kontrolle vorzuweisen.

5. Herkunft aus dem Biosphärengebiet-Gebiet:

- a) Bei Produktförderung:
 - In den BSG-Produkten sind mind. 60 % BSG-/PLENUM-konforme Inhaltsstoffe enthalten, die entsprechend der in diesem Dokument festgelegten BSG-/PLENUM-Erzeugungskriterien produziert werden.
 Investitionen für die Vermarktung/ Verarbeitung von Ware außerhalb der EU (Drittlandsware) sind ausgeschlossen. Herausrechnen des Anteils an Drittlandsware ist nicht möglich.
 - Die BSG-konformen Inhaltsstoffe/Rohstoffe stammen zu mind. 80% von Bewirtschaftungsflächen aus dem BSG-Gebiet.
- b) Bei Maschineninvestition: Die Bewirtschaftungsflächen liegen zu mind. 80 % im BSG-Gebiet.

6. Zusätzliche Naturschutzleistung

Bei nicht-flächenhaften Projekten, Projekten mit geringer Naturschutzwirkung und finanziell großen Projekten ab einer Fördersumme von 8.000 € werden zusätzlich projektspezifische Naturschutzleistungen vereinbart.



Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

7. Dauer der Verpflichtung zur Einhaltung:

Investition in bauliche Anlagen 12 Jahre
Investition in technische Einrichtung, Maschine, Gerät 5 Jahre
Dienstleistung, Organisation, Sonstiges 5 Jahre

FORMULAR zu den anrechenbaren Extensivflächen und Mindestkriterien für die Tierhaltung

ALLGEMEINE ANGABEN		
Projekttitel:		
Name Antragsteller/Bewirtschafter:		
Größe gesamte Betriebsfläche in ha:		
Geförderter Betriebszweig¹:		
Größe Betriebszweig in ha:		

ANRECHENBARE EXTENSIVFLÄCHEN

Anrechenbar sind die vom Antragstellenden bewirtschafteten Flächen im Eigentum, gepachtet oder für die ein Pflege- oder Nutzungsvertrag besteht. **Der Anteil der Extensivfläche muss mind. 15 % der Fläche der geförderten Betriebszweige ausmachen, wobei die Extensivflächen auf der gesamten Betriebsfläche verteilt sein können.** Anrechenbar sind:

- Ausgewählte Flächen aus dem Gemeinsamen Antrag, gemeldet nach Ökoregelung (ÖR), Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II), Landschaftspflegerichtlinie (LPR) und
- sonstige nicht gemeldete Extensivflächen (z.B. geschützte Biotope).

WICHTIG:

- Alle im Formular angegebenen Extensivflächen (ÖR, FAKT II, LPR, etc.) sind in der Flurstücksliste aus FIONA zu markieren oder in vergleichbaren eigenen Aufstellungen zu notieren und dem Antrag beizulegen.
- Bei Maschinen- und Geräteförderung: Alle Flächen, auf denen die Maschine/das Gerät eingesetzt werden soll, sind im FIONA-Lageplan oder in der FIONA-Flurstücksliste oder in vergleichbaren eigenen Aufstellungen (Luftbild, Flurstücksliste) einzutragen und dem Antrag beizulegen.
- Werden die FIONA-Auszüge oder inhaltlich vergleichbare eigene Aufstellungen dem Antrag nicht beigelegt, gestattet der Antragsteller/Bewirtschafter der BSG-Geschäftsstelle mit seiner Unterschrift in diesem Dokument, die Auskunft eigenständig bei der Landwirtschaftsbehörde einzuholen.

Im Folgenden sind die anrechenbaren Extensivflächen anzugeben:

Ziffer	Anrechenbare Extensivflächen	Extensivfläche in ha	
Ökoregelungen (ÖR)			
1	ÖR 1d: Altgrasstreifen oflächen in Dauergrünland		
	ÖR 5: ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten		
Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)			
3	FAKT II – B3.2: Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland – Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit 6 Kennarten		

¹ Wirtschaftlich abgrenzbarer Teil des Betriebes, dem die beantragte Förderung zu Gute kommt z.B. Ackerbau, Dauergrünland, Streuobst, Weinbau etc.



Biosphärengebiet Schwäbische Alb Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Ziffer	Anrechenbare Extensivflächen	Extensivfläche in ha		
4	FAKT II – B4 + B5: Extensive Nutzungsformen von Biotopen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) oder Flachland- und Bergmähwiesen. Hinweis: Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=		
5	FAKT II — C1: Erhaltung von Streuobstbeständen Bedingungen: Pro Streuobstbaum 100 m² eintragen; die tatsächliche Streuobstgesamtflächengröße darf nicht überschritten werden. Der Gesamtbestand an Streuobstbäumen darf maximal 200 Stück pro Hektar betragen. Flächen, die unter FAKT II B3.2, B4, B5 oder unter Ziffer 13 angegeben sind, dürfen unter C1 nicht nochmals angegeben werden.			
6	FAKT II – D2.1 + D2.2: Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Unternehmen auf Ackerflächen (ohne Mais, Kleegras, Gemüse). Bedingungen : Die Kriterien der EU-Ökoverordnung müssen erfüllt sein. Ackerflächen können maximal 10% als zu erbringende Extensivfläche angerechnet werden.	10% x=		
7	FAKT II – E7: Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild) Hinweis: Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=		
8	FAKT II – E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (ökolog. Zellen) Hinweis: Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=		
9	FAKT II – E 13.1 + E 13.2 Erweiterter Drillreihenabstand ohne oder mit blühender Untersaat in Getreide (Lichtäcker)			
Lands	chaftspflegerichtlinie (LPR)			
10	LPR A1 – Anhang 1 A, Nummer 1, 2, 3, 4: Extensivierung bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht, Wiederaufnahme oder Beibehalten einer extensiven Bewirtschaftung sowie pflegende Bewirtschaftung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen Hinweis: Dies sind naturschutzfachlich höherwertige Extensivflächen, sie sind daher doppelt anzurechnen.	2 x=		
Ökolo	gisch angebaute alternative, extensive Hauptkulturen (Mindeststandard: EU-Ökovero	rdnung)		
11	Anbau alternativer, extensiver Hauptkulturen mit nachgewiesenem Naturschutznutzen z.B. Lein, Linse, Buchweizen und Esparsette Bedingungen: Das Kriterium kann nur ausgewählt werden von ökologisch wirtschaftenden Gesamtbetrieben, die mind. nach den Kriterien der EU-Ökoverordnung wirtschaften. Die Vorlage des GA-Auszugs zu angebauten Feldfrüchten mind. vom letzten Jahr ist der BSG-/PLENUM-Geschäftsstelle vorzulegen. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall unter Hinzuziehung von Experten/Studien etc. weitere alternative, extensive Hauptkulturen als Extensivfläche prüfen und aufnehmen. Flächen, die oben unter FAKT II oder LPR bereits angegeben wurden, dürfen hier nicht nochmals angegeben werden.			
Sonstige anrechenbare Extensivflächen (keine Angabe von Flächen, die bereits in unter ÖR, FAKT II oder LPR angegeben wurden)				
nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder ergänzend nach § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) geschützte Biotope **Bedingungen*: Angegeben werden nach Biotopkartierung Baden-Württemberg erfasste Biotope (Kartieranleitung, Abgrenzung des Biotops nach Biotopkartierung oder Waldbiotopkartierung). Nicht angerechnet werden Biotoptypen auf potenziell nicht landwirtschaftlich nutzbaren Standorten, insbesondere Fließgewässer, Altarme, große Felskomplexe, Gesteinshalden, Dolinen, Hochmoore und Wälder (außer Auwaldstreifen an Bächen und Flüssen). Flächen, die bereits oben unter FAKT II Ziffer 4 angegeben sind, dürfen nicht nochmals angeführt werden. Streuobstbestände sind nicht hier, sondern unter Ziffer 13 anzugeben.				
13	Streuobstbestände Bedingungen: Pro Streuobstbaum 100 m² eintragen; die tatsächliche Streuobstgesamtflächengröße darf nicht überschritten werden. Der Gesamtbestand an Streuobstbäumen darf maximal 200 Stück pro Hektar betragen. Flächen, die bereits oben unter FAKT II Ziffer 5 angegeben sind, dürfen nicht nochmals angeführt werden.			



Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Ziffer Anrechenbare Extensivflächen	Extensivfläche in ha
Gesamtsumme der Extensivflächen (Ziffer 1 bis 13)	ha
Größe Betriebszweig:	ha
Extensivflächenanteil in % bezogen auf die Fläche des geförderten Betriebszweiges (Rechnung: Gesamtsumme Extensivflächen x 100 / Größe Betriebszweig = Extensivflächenanteil in %)	%

die Flache der geforderten Betriebszweige auf.
Mein/unser Betrieb weist NICHT den für eine BSG-Förderung notwendigen Extensivflächenanteil von 15% bezo-
gen auf die Fläche der geförderten Betriebszweige auf.

☐ Mein/unser Betrieb weist den für eine BSG-Förderung notwendigen Extensivflächenanteil von 15% bezogen auf

MINDESTKRITERIEN TIERHALTUNG

_	•				
	ΙО	rσ	ru	nı	oe:
	ıc	15	ıu	v	JE.

Tierhaltungsbereich:

Bei Projekten mit Investitionen in die Tierhaltung oder in die Verarbeitung und Vermarktung tierischer Produkte werden für alle Tiere (auch Pensionstiere) der jeweiligen Tiergruppe im geförderten Tierhaltungsbereich die gesetzlichen Mindestkriterien für Tierwohl bzw. artgerechte Haltung und darüber hinaus folgende Mindestkriterien erfüllt:

- keine Tierhaltung auf Vollspaltenböden;
- keine Tierhaltung mit ganzjähriger Anbindehaltung;
- Haltung von Milchkühen mit 2-3 Mal Auslauf pro Woche während der Vegetationszeit, wann immer Boden, Wetter und Tierzustand dies zulassen;
- Haltung von Mastschweinen auf Stroheinstreu;
- bei Mutterkuh-, Schaf- und Ziegenhaltung, Färsen- und Bullenhaltung findet während der Vegetationsperiode (=Frühlingsbeginn mit der Apfelblüte bis etwa Ende Oktober) Weidehaltung statt, wann immer Boden, Wetter und Tierzustand es zulässt;
- Mast- und Legegeflügel leben in Freilandhaltung.

WICHTIG

Der Antragsteller/Bewirtschafter gestattet mit seiner Unterschrift in diesem Dokument der BSG-Geschäftsstelle, eigenständig Auskunft zu seinem Betrieb über die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards zum Tierwohl bei der Landwirtschaftsbehörde bzw. dem Veterinäramt einzuholen. Liegen berechtigte Zweifel zum Tierwohl im Betrieb seitens der Landwirtschaftsbehörde, dem Veterinäramt oder der BSG-Geschäftsstelle durch in Augenscheinnahme vor, wird dem Antrag nicht entsprochen.

NUR von der BSG-Geschäftsstelle auszufüllen:		
Auskunft zum Betrieb eingeholt bei:	Datum:	Kürzel MA Geschäftsstelle:
in Augenscheinnahme durch BSG-Geschäftsstelle: JA / NEIN	Datum:	Kürzel MA Geschäftsstelle:
☐ berechtigte Beanstandungen zum Tierwohl		
☐ KEINE Beanstandungen zum Tierwohl		

ANLAGEN

Bitte Zutreffendes ankreuzen/ergänzen:

FIONA-Flurstücksliste oder vergleichbare eigene Aufstellungen zu Extensivflächen
FIONA-Lageplan oder FIONA-Flurstücksliste oder vergleichbare eigene Aufstellungen zu Einsatzflächen bean-
tragter Maschinen- und Geräte

Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Biosphärengebiet Schwäbische Alb Antrag auf Zuwendung nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

deren Einhaltung. Ich ver gen enthaltenen Angabe	rsichere/wir versichern, dass n vollständig und richtig sind	s mit den BSG-Erzeugungskriterien und bestätige/bestätigen s meine/unsere in diesem Formular (Seiten 1 - 4) und den Anla d. Mir/uns ist bekannt, dass im Falle der nicht erteilten Einver- en dem Antrag nicht entsprochen werden kann. ²
Ort, Datum	Unterschrift	

² Über die letztendliche Zustimmung oder Ablehnung der Projektförderung entscheiden die BSG-Gremien und die zuständige Bewilligungsstelle.